

Auflaufschutz an Glaselementen

Auszug eines Urteils:

§ In Fußgängerbereichen müssen Türen, Wände und Absperrungen aus Glas oder ähnlich durchsichtigem Material so angeordnet und gekennzeichnet sein, dass sie rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Es reicht nicht aus in ca. 1,55 m Höhe einen Klebestreifen anzubringen, weil dadurch kleine Personen und vor allem Kinder dadurch nicht wirksam gewarnt werden!

Prallt ein Passant vor eine solche Glaswand, haftet der für die Wand Verantwortliche (Hauseigentümer, Mieter usw.)
Oberlandesgericht Köln, AZ: 7 U 93/93

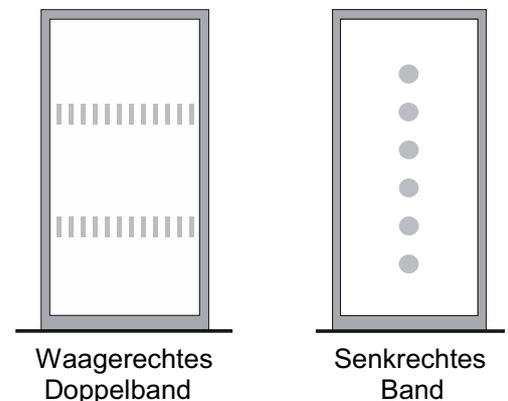
Mögliche Glaskennzeichnung:

Wir empfehlen beim Auflaufschutz ein **waagrechtes Doppelband** oder ein **Senkrechtes Band** bei Türen, Wänden und Absperrungen aus Glas.

Sinnvoll ist auch ein Farbwechsel im Motiv (hell/dunkel).

Es gilt zu beachten, dass folgende Punkte berücksichtigt sind:

- es gibt kleine Menschen (Kinder, Rollstuhlfahrer)
- Wirkung bei verschiedenen Lichtverhältnissen
- beim durch das Glas sehen sind verschiedene Hintergrundansichten zu beachten



Was besagt die DIN:

DIN 18040-2:2011-09 (Auszug)

Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen müssen sicher erkennbar sein durch Sicherheitsmarkierungen (Auflaufschutz), die über die gesamte Glasbreite reichen; visuell stark kontrastierend sind; jeweils hell und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen;

in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 bis 160 cm über OFF angeordnet werden.

Beispiel: Sicherheitsmarkierungen (Auflaufschutz) in Streifenform, mit einer durchschnittlichen Höhe von 8 cm und einzelnen Elementen mit einem Flächenanteil von mindestens 50% des Streifens.